

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu Kohle und dem Binnenmarkt fr Energie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des EGKS-Vertrags und insbesondere von Artikel 3 a, 54 und 55,
- in Kenntnis der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft fr 1995¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 14. September 1988 zur Kohlepolitik der Gemeinschaft²⁾ und vom 13. Mrz 1986 zu einer neuen Gemeinschaftsregelung fr staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 26. Mai 1989 zum Binnenmarkt fr Energie⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 26. Oktober 1990 zum Programm REGAN⁵⁾,
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier der Kommission ber Versorgungssicherheit, Binnenmarkt fr Energie und Energiepolitik⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission ber die Zukunft des EGKS-Vertrags⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Europischen Energiecharta,

1) ABl. Nr. C 241 vom 25. September 1986.

2) ABl. Nr. C 262 vom 10. Oktober 1988.

3) ABl. Nr. C 88 vom 14. April 1986.

4) ABl. Nr. C 158 vom 26. Juni 1989.

5) ABl. Nr. C 295 vom 26. November 1990, S. 649.

6) SEK (90) 1248 vom 14. September 1990.

7) SEK (90) 0407 vom 15. Mrz 1991.

- unter Hinweis auf folgende Entschließungsanträge:
 - a) Entschließungsantrag von Herrn Adam und anderen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kohle aus der Gemeinschaft (B3-0625/89),
 - b) Entschließungsantrag der Abgeordneten Wynn und Adam zur Schließung britischer Kohlebergwerke (B3-0006/90),
 - c) Entschließungsantrag von Frau Garcia Arias und anderen zum Binnenmarkt für Energie und seine Auswirkungen auf den europäischen Kohlebergbau (B3-0220/90),
 - d) Entschließungsantrag von Frau Muscardini und anderen zum Energiedefizit (B3-0266/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über Kohle und den Binnenmarkt für Energie (A3-0333/91),
- A. in der Erwägung, daß die Integration der Märkte im Hinblick auf ein geeintes Europa kein Selbstzweck ist, sondern auf übergeordnete Ziele wie eine dauerhafte Entwicklung und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt hin orientiert sein soll,
- B. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft auf lange Sicht eine stabile und sichere Energieversorgung zu einem wirtschaftlich und umweltpolitisch vertretbaren Preis im Rahmen einer wirtschaftlichen Entwicklung, die auf dem Weltmarkt nicht an Wettbewerbsfähigkeit einbüßt, braucht,
- C. in Erwägung der erheblichen und weiter zunehmenden Auslandsabhängigkeit der Gemeinschaft in bezug auf ihre Energieversorgung und der starken räumlichen Konzentration der weltweiten Vorkommen von Erdöl und Erdgas in geopolitischen Zonen, in denen die Gefahr der Instabilität droht, und der oft langen Lieferwege mit den damit verbundenen Gefahren,
- D. in Erwägung der Erfahrungen, die man bei den Energiekrisen von 1973 und 1979 gemacht hat, und der unlängst durch die Golfkrise heraufbeschworenen Situation,
- E. unter Hinweis auf mögliche Energielieferungen aus Osteuropa und der früheren Sowjetunion, die von politischer Instabilität gekennzeichnet ist, was eine Bewertung der Möglichkeiten für Kohlelieferungen aus dieser geographischen Zone erschwert,
- F. in der Erwägung, daß alle größeren Kohlelieferungen aus Osteuropa denselben wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen unterliegen sollten wie die Kohle aus der Gemeinschaft,
- G. in der Erwägung, daß die Meinungen in den Gemeinschaftsländern über die Nutzung der Kernenergie insbesondere nach der Tschernobyl-Katastrophe und anderen Nuklearunfällen stark auseinandergehen,

- H. in der Erwägung, daß die energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft für 1995 sich auf fossile Brennstoffe stützen, insbesondere einen höheren Anteil für Festbrennstoffe, Kernspaltung, erneuerbare Energien und Energieeinsparung,
- I. in der Erwägung, daß das Verbrennen von Kohle wie auch anderer fossiler Brennstoffe eine Vermehrung der den Treibhauseffekt fördernden Gase bedeutet, was es notwendig macht, andere Technologien zu finden, um die Energie aus fossilen Brennstoffen mit möglichst geringer Beeinträchtigung der Umwelt zu nutzen,
- J. in der Erwägung, daß im Rahmen der Entwicklung des Binnenmarktes für Energie unbedingt objektive und überprüfbare Kriterien für die Kostentransparenz der einzelnen Energiequellen und insbesondere der Kernenergie festgesetzt werden müssen,
- K. in Erwägung der wichtigen Rolle, die die europäische Industrie der Bergbautechnologie, der Sicherheitsnormen und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der hohe Stand der Forschung und Entwicklung bei den neuen Kohleverflüssigungs- und Vergasungstechnologien auf dem Weltmarkt spielen,
- L. in Erwägung des wirtschaftlichen Niedergangs der Bergbauregionen in der Europäischen Gemeinschaft, die doch vielfach weitgehend auf diese Industrie angewiesen sind und unter hoher Arbeitslosigkeit leiden,
- M. in Erwägung der negativen Auswirkungen des Energiesektors auf die Umwelt, unter anderem des Unfallrisikos in Kernkraftwerken, des noch ungelösten Problems der Abfallentsorgung und des vermutlich durch die fossilen Brennstoffe verursachten Treibhauseffekts,
- N. in der Erwägung, daß weltweit 40 % des Stroms aus Kohle erzeugt wird, die Kohlekraftwerke aber nur für rund 8 % der Emissionen von Treibhausgasen verantwortlich sind,
- O. in der Erwägung, daß die Mittel, die im Rahmen des Thermie-Programms für die Entwicklung der sauberen Kohleverbrennung bereitgestellt wurden, unzureichend sind,
 - 1. stellt fest, daß die Kohle als einziger fossiler Energieträger in Europa in hinreichender Menge vorhanden ist und eine strategische Ressource für die Europäische Gemeinschaft darstellt und eine Gewähr für eine langfristige, sichere Versorgung ist, insbesondere für die Stromerzeugung und die Eisen- und Stahlproduktion, sowie Preisstabilität sicherstellt;
 - 2. weist darauf hin, daß im Rahmen der Integration der europäischen Energiemärkte sowie der energiepolitischen Leitlinien der Gemeinschaft jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit haben muß, nach Maßgabe seiner geographischen, wirtschaftlichen und regionalen Situation sowie seines Selbstversorgungs- und Diversifizierungsgrades seine Versorgungsstrategie zu wählen;

3. hält es im Rahmen der Ausarbeitung einer Versorgungsstrategie für die Gemeinschaft für notwendig, eine Bewertung der Rolle der einheimischen Energieträger, eine Diversifizierung der Energieressourcen und die Feststellung von Quoten im Interesse der Versorgungssicherheit vorzunehmen, um den Mitgliedstaaten die Nutzung ihrer einheimischen Ressourcen zu ermöglichen;
4. drängt darauf, daß die Kommission für die Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Beihilfeformen sorgt, die die Preis- und Produktionskosten aller Energieträger beeinflussen;
5. stellt fest, daß es in der Europäischen Gemeinschaft kaum einen Binnenhandel mit Kohle gibt und deshalb die staatlichen Beihilfen den innergemeinschaftlichen freien Wettbewerb nicht verzerren;
6. ist der Auffassung, daß eine stärkere Senkung der Kohleproduktion der Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarktes noch höhere Kohleimporte aus Drittländern mit entsprechenden Preissteigerungen zur Folge hätte;
7. warnt vor dem Risiko, das mit der derzeitigen Tendenz zu einer übermäßigen Ausnutzung der nichterneuerbaren Erdgasvorkommen zur Stromerzeugung verbunden ist; ist der Ansicht, daß es im allgemeinen Interesse liegt, die Zusammenarbeit im Energiebereich im Sinne einer optimalen Nutzung der Energieträger, einer Energieversorgungssicherheit und des Umweltschutzes auf lange Sicht in Europa zu fördern;
8. ist der Ansicht, daß sich die Kohleproduktion in der Gemeinschaft nach energiepolitischen Leitlinien richten muß, die sowohl der langfristigen Versorgungssicherheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten wie auch wirtschaftlichen Energiekosten im Rahmen des Binnenmarktes, der Umweltverträglichkeitskriterien und dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs Rechnung tragen, und daß, wo das internationale Niveau bei der Kohleförderung nicht erreicht werden kann, die Strukturfonds der Gemeinschaft dafür eingesetzt werden müssen, alternative Wirtschaftsaktivitäten in Gebieten aufzubauen, wo die Kohleförderung eine „industrielle Monokultur“ darstellt;
9. weist nachdrücklich darauf hin, daß die gemeinschaftliche Kohleerzeugung allen 12 Mitgliedstaaten zugute kommt, da die Preissteigerungen bei Importkohle und sonstigen zur Stromerzeugung verwendeten fossilen Brennstoffen auffängt;
10. weist darauf hin, daß der Weltenergiemarkt im Unterschied zum Gemeinschaftsmarkt infolge der fortgesetzten Instabilität im Mittleren Osten, in Nordafrika und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nur ein unvollkommener Indikator für langfristig stabile Kosten ist;
11. betont mit Nachdruck, daß langfristige, auf den Präferenzpreis gestützte Lieferverträge als Gewähr für Investitionen, Versorgungssicherheit und stabile Preise notwendig sind;

12. weist darauf hin, daß das derzeitige Niveau der Energiepreise auf dem Preis pro Barrel Erdöl beruht, wodurch die Preise äußerst instabil sind, da sie unter anderem von Dollarkurschwankungen abhängen; die europäischen Kohlepreise müssen die Arbeitskosten, die Marginalkosten oder in der Gemeinschaft gesellschaftlich nicht akzeptable Umweltbelastungen und Arbeitsbedingungen beinhalten, weil sie sonst – wie in Planwirtschaften – einfach nicht die tatsächlichen Produktionskosten wiedergeben;
13. weist darauf hin, daß die positiven oder negativen Entscheidungen im Kohlesektor tiefgreifende und dauerhafte Auswirkungen auf das direkte und indirekte sowie abhängige Beschäftigungsniveau in vielen Regionen der Gemeinschaft haben, die sich ohnehin massiven Strukturproblemen gegenübersehen;
14. weist darauf hin, daß die Haushaltskosten der sozialpolitischen Maßnahmen, die die Umstrukturierung der Kohleindustrie flankieren, auf mittlere Sicht ebenso hoch sind wie die Haushaltskosten für die Erhaltung einer entsprechenden Anzahl von Arbeitsplätzen im Bergbau und damit das Einnahmen-Kosten-Verhältnis sehr ungünstig ausfällt;
15. ist der Auffassung, daß die Kommission, nachdem die Europäische Gemeinschaft mit Nachdruck die Umstrukturierung des Bergbausektors fordert, zusammen mit den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen für die Ausarbeitung und Weiterverfolgung von Reindustrialisierungsprogrammen in diesen Bereichen zuständig sein und entsprechende finanzielle Vorkehrungen treffen sollte;
16. fordert, daß alle von der Kommission eingeleiteten Umstrukturierungsprogramme einer umfassenden Konsultation mit den Bergarbeitergewerkschaften unterliegen müssen;
17. stellt fest, daß sich der Bergbau in der Gemeinschaft auf ganz bestimmte Regionen konzentriert und dadurch „industrielle Monokulturen“ entstehen, wodurch diese Regionen extrem von der Entwicklung dieses Industriezweigs abhängig sind, was die Dringlichkeit industrieller Diversifizierung deutlich werden läßt;
18. ist daher der Auffassung, daß die Politik zur Förderung hochwertiger Steinkohletechnologie zur Umverteilung des Wohlstands beitragen könnte und damit einen Aspekt des Grundsatzes des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Gemeinschaft abdeckt;
19. weist auf die besonders prekäre Lage der Bergbaureviere in den Randgebieten der Gemeinschaft hin, die von den Kommunikations- und Wirtschaftszentren weit entfernt sind, wodurch andere Produktivinvestitionen in diesen Gebieten und die damit einhergehende Diversifizierung der Industrie weiter erschwert werden;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch gezielte Entwicklungsprogramme die Niederlassung von Industrien oder Gewerben zu fördern, die genauso viele Arbeitsplätze schaffen, wie aufgrund der geplanten Umstrukturierungen verlorengehen;
21. weist auf die Beziehung zwischen Kohlebergbau und Zulieferindustrien sowie zwischen Forschung und Entwicklung und auf deren durch das industrielle Umfeld bedingte Bedeutung auf den Auslandsmärkten hin;
22. warnt vor der Gefahr eines Verlusts dieser Märkte, wenn der Bergbau in Europa erheblich eingeschränkt wird;
23. schlägt vor, den EGKS-Vertrag in den EWG-Vertrag zu integrieren und dabei sicherzustellen, daß die angesammelten Haushaltsreserven einerseits für die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Ziele gebunden und andererseits Möglichkeiten geschaffen werden, Haushaltsmittel für die Bereiche Bergbau- und Umwelttechnologieforschung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Bergbau und für soziale Maßnahmen zur Umstrukturierung (Artikel 56 EGKS-Vertrag) vorzusehen;
24. fordert noch einmal nachdrücklich, daß solange die Integration der Verträge nicht vollzogen ist, neue Rechtsvorschriften zur Fortsetzung der Politik staatlicher Beihilfen für die gemeinschaftliche Bergbauindustrie ausgearbeitet werden, die sich auf Kriterien wie Versorgungssicherheit, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, regionale Entwicklung, Lösung sozialer Probleme, Kapazitätssteigerung und Umweltverbesserungen stützt;
25. bekräftigt erneut seine Forderung nach Einbeziehung der Anleihe- und Darlehensoperationen der EGKS in den Gesamthaushalt der Gemeinschaft und schlägt vor, die EGKS-Reserven so zuzuweisen, daß die Diversifizierung gezielt gefördert wird und die Umweltschäden als Folge des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie usw. behoben werden;
26. fordert die Kommission auf zu prüfen, wie die derzeit im EGKS-Vertrag vorgesehenen Sozialmaßnahmen auf die veränderte Bedürfnisstruktur der Regionen abgestellt werden können, die von der Umstellung im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffen sind;
27. ist der Auffassung, daß energie- und umweltpolitische Aspekte zur Ausarbeitung internationaler Maßnahmen führen müssen, dank derer sich echte Fortschritte in ganz Europa und weltweit erzielen lassen, und ist der Auffassung, daß dabei die Europäische Gemeinschaft eine Vorreiterrolle übernehmen muß;
28. anerkennt die bedeutsamen Fortschritte bei der Einbeziehung sauberer Verbrennungstechnologien, verweist auf die Möglichkeiten der Kohlevergasung und drängt darauf, daß die einschlägigen Forschungen, die Entwicklung von Demonstrationsvorhaben und die Ausdehnung dieser Technologien auf

die wirtschaftsschwachen Regionen Europas weiterhin finanziell durch die Gemeinschaft gefördert werden;

29. ist der Auffassung, daß die Einführung von Verhaltenskodizes für Bergbauunternehmen und Stromerzeuger eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Senkung der Schadstoffemissionen und des Umweltschutzes darstellt;
30. räumt ein, daß der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zur Schadstoffemission unterschiedlich ist und man deshalb die wirtschaftsschwachen Länder nicht in gleicher Weise zur Beschränkung der CO₂-Emissionen bzw. zur Anwendung steuerlicher Maßnahmen verpflichten kann, ohne ihr Wachstum und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen; betont, daß ein stärkerer Einsatz ökonomischer Instrumente im Bereich Energie und Umwelt mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Begrenzung der Umweltbelastung insbesondere bei fossilen Brennstoffen sinnvoll ist;
31. ist der Auffassung, daß bei der Einführung steuerlicher Maßnahmen in der gesamten Gemeinschaft folgendes berücksichtigt werden müßte:
 - a) die Umweltschädigung durch sämtliche Energieträger sowie alle Gase, die den Treibhauseffekt verursachen (einschließlich der FCKW), und die damit verbundenen weltweiten Konsequenzen;
 - b) die Auswirkung einer Energieverteuerung auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit, wie im Falle der Stahlindustrie;
 - c) das Erfordernis einer gründlichen, umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse als Voraussetzung für die Verabschiedung solcher Maßnahmen;
 - d) die Auswirkungen solcher Steuern in bestimmten Gemeinschaftsländern entweder auf die Verwendung von Kohle im Rahmen des Energiehaushaltes oder auf die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei höheren Energiekosten;
32. fordert die Kommission auf, einen Bericht mit einer Kosten-Nutzen-Analyse der vorgenannten Vorschläge zu unterbreiten;
33. ist der Auffassung, daß diese Abgaben sich regressiv auf die Einkommensverteilung auswirken und ihre Einführung daher als Ausgleich eine stärkere Progression bei den Haushaltsausgaben erfordert; vor allem müßte das Aufkommen aus diesen Abgaben in die zur Beseitigung der sozialen und regionalen Unausgewogenheiten bestimmten Haushaltsmittel, in Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie in Investitionen zum Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft, in den Ländern Osteuropas und in den Entwicklungsländern fließen;
34. betont, daß die Kernkraft durch eine CO₂-Abgabe in keiner Weise begünstigt werden darf;

35. fordert, in Verbindung mit der Festlegung einer CO₂-Abgabe auch eine Umweltabgabe auf mit Kernkraft erzeugte Elektrizität einzuführen, die der Kostensteigerung einer Nutzung fossiler Brennstoffe im Vergleich zur Nutzung mit Kernkraft erzeugter Elektrizität entspricht und deren Aufkommen für Forschung und Entwicklung eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien verwendet werden soll;

36. fordert die Kommission auf,

- a) einen Dialog mit den Sozialpartnern und den betroffenen Parteien über die wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Aspekte der gemeinschaftlichen Kohleförderung einzuleiten, um die Versorgungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftskohle, die wirtschaftliche Diversifizierung und den Umweltschutz bestmöglich zu gewährleisten;
- b) ein zehnjähriges Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogramm mit ausreichenden finanziellen Mitteln und in einer vergleichbaren Größenordnung mit den gegenwärtig in Japan und in USA laufenden Kohletechnologieprogrammen auszuarbeiten, das folgende Schwerpunkte aufweist:
 - (i) Technologie der Kohlevergasung (integrierter kombinierter Vergasungszyklus);
 - (ii) kleine, technisch hochentwickelte Kohlekraftwerke für Kraft-Wärme-Kopplungs-Netze;
 - (iii) Bau einer Kohlraffinerie zu Versuchszwecken, um die Verflüssigungstechnologie weiterzuentwickeln;
 - (vi) Techniken zur Neutralisierung der CO₂-Emissionen;
 - (v) Verbindung großangelegter Spitzentechnologie im Kohlebereich und von Wasserstofftechnologie;
- c) als Anerkennung für den realen strategischen Wert eine Referenzpreisspanne für Gemeinschaftskohle festzulegen, die sich gründet auf:
 - an der Untergrenze:
 - (i) eine vereinbarte Höhe für den langfristig haltbaren Preis von Kohle auf dem internationalen Markt (in ECU),
 - (ii) eine zusätzliche Prämie für die hemmende Auswirkung der Gemeinschaftskohle auf den Weltmarktkohlepreis,
 - an der Obergrenze:
 - (i) eine Wertfestlegung, die die Versorgungssicherheit und andere Gemeinschaftsziele spiegelt,
 - (ii) die Sozial- und Umweltkosten, die nicht in den Weltmarktpreisen enthalten sind.

Zusätzlich wird eine Quote für die Versorgungssicherheit in jedem einzelnen Mitgliedstaat nach dem jeweiligen speziellen Energiebedarf festgelegt, um durch nationale Beihilfen die Verwendung der eigenen nationalen Ressourcen für die Stromerzeugung zu erleichtern.

Beide Maßnahmen sollten vor dem Ablauf der Geltungsdauer des Kommissionsbeschlusses 2064/86/EGKS in Kraft treten;

- d) der von Kohleerzeugern der Gemeinschaft eingereichten Anti-Dumping-Beschwerde sofort nachzugehen und entsprechende Schritte einzuleiten;
- e) Voraussetzungen zu schaffen, um den innergemeinschaftlichen Handel mit Kohle gemäß den Bestimmungen des EGKS-Vertrags zu fördern;
- f) langfristige, auf der Quote zur Versorgungssicherheit basierende Verträge zwischen gemeinschaftlichen Kohleerzeugern und Großverbrauchern wie Kraftwerken und Stahlunternehmen aktiv zu unterstützen und damit Investoren die gleiche Sicherheit zu bieten wie derzeit die Erdgasindustrie;
- g) beim Rat auf die Einführung eines Finanzierungsinstruments zu drängen, aus dem Gemeinschaftsbeihilfen für Investitionen zur Weiterentwicklung der wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Kapazitäten in der Stein- und Braunkohleförderung und im Torfabbau gewährt werden können;
- h) eine internationale Vergleichsstudie über die Sozial- und Umweltschutzmaßnahmen der einzelnen Länder im Kohlektor durchzuführen, durch die sich die Produktionskosten der Ausfuhrländer beurteilen lassen;
- i) dafür zu sorgen, daß im Rahmen des PHARE-Programms oder durch die Schaffung eines entsprechenden Rechtsinstruments, beispielsweise im Rahmen der Energiecharta, Gemeinschaftsmittel für den Transfer von Energietechnologie in die Länder Osteuropas bereitgestellt werden und mit den neuen Sozialpartnern entsprechend zu verhandeln;
- j) unter Wahrung und strikter Anwendung der Grundsätze der Komplementarität und Additionalität die Verlängerung und Erweiterung des RECHAR-Programms über 1993 hinaus sicherzustellen und die Verteilung der Umstellungsbeihilfen zu beschleunigen;
- k) verschiedene Möglichkeiten der Förderung und Verbesserung einer wettbewerbsfähigen Entwicklung einer starken Zulieferindustrie für den Bergbau sowohl für den internen als auch für den internationalen Markt zu prüfen;
- l) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der gemeinschaftlichen Kohleindustrie den Kommissionsbeschluß 2064/86/EGKS gegebenenfalls für eine weitere Übergangszeit über 1993 hinaus zu verlängern;
- m) die Verwendung von Kohle als Rohstoff in der chemischen Industrie zu fördern;
- n) die Gemeinschaftssteuerlast auf EGKS-Kohle zu verringern;

- o) die Ersetzung erschöpfter Zechen durch neue Kapazitäten zu fördern;
37. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der vorgeschlagenen Vertragsrevision auf,
- a) die Versorgungssicherheit als wichtigstes Ziel der gemeinschaftlichen Energiepolitik und die Bedeutung der gemeinschaftlichen Kohlevorkommen für die Erreichung dieses Ziels anzuerkennen;
 - b) dafür zu sorgen, daß die energiepolitischen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft als Rahmen dienen, innerhalb dessen die Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten für die nationalen Energiepolitiken gewährleistet wird;
 - c) im Hinblick auf die Integration des EGKS-Vertrages dafür zu sorgen, daß in den EWG-Vertrag Bestimmungen aufgenommen werden, durch die auch künftig der im EGKS-Vertrag berücksichtigten besonderen Situation des Kohle- und Stahlsektors Rechnung getragen wird;
38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei den Verhandlungen über eine Europäische Energiecharta die Versorgungssicherheit als Ziel im Auge zu behalten und deshalb die gemeinschaftliche Kohleindustrie zu verteidigen;
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den nationalen Parlamenten zu bermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

